

## Stellungnahme des IRH zum Europäischen Wettbewerbsfähigkeitsfonds im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens MFR 2028-2034

Der **Europäische Wettbewerbsfähigkeitsfonds** ist im Vorschlag der Europäischen Kommission für **den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028–2034**<sup>1</sup> als zentrales Instrument zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit vorgesehen. Er soll bislang getrennte Förderansätze bündeln und Investitionen entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Innovationskette – von Forschung und Entwicklung bis zur Markteinführung – unterstützen.

Der **Interregionale Rat der Handwerkskammern der Großregion (IRH)**<sup>2</sup> begrüßt ausdrücklich die Neustrukturierung und Verschlinkung der europäischen Förderlandschaft sowie das Ziel, europäische Investitionen zu bündeln, Verfahren zu vereinfachen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken. Gerade in einer Grenzregion mit Grand Est, Wallonie, Luxemburg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind leistungsfähige Förderinstrumente von hoher Bedeutung. Betriebe müssen in Digitalisierung, Energieeffizienz, Fachkräftesicherung, Ausbildung, Innovation und neue Geschäftsmodelle investieren können, ohne dass die Förderlandschaft unübersichtlich oder der Zugang faktisch nur für große Projektkonsortien möglich ist.

Die Konzentration auf innovative Start-ups, Cloud-Infrastrukturen, Künstliche Intelligenz, strategische Technologien oder andere ausgewählte Schlüsselbereiche kann wichtige Impulse setzen. **Der Fokus darf jedoch nicht nur auf Großindustrie und Start-ups liegen. Europas Wettbewerbsfähigkeit wird ebenso von der breiten mittelständischen Wirtschaft getragen: Mehr als 99 Prozent der Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen.** Diese Betriebe sind häufig keine klassischen Technologieunternehmen, tragen aber entscheidend dazu bei, dass technologische und ökologische Lösungen in der Fläche ankommen. **Der Wettbewerbsfähigkeitsfonds muss diese Unternehmen daher ausdrücklich berücksichtigen und darf Wettbewerbsfähigkeit nicht auf wenige Leuchtturmbranchen reduzieren.**

Der IRH fordert daher einen technologieoffenen und anwendungsorientierten Fonds. Förderfähig müssen auch Investitionen sein, die nicht in eine vorab definierte Schlüsselbranche passen, aber Produktivität, Resilienz, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Energieeffizienz oder Fachkräftesicherung eines Betriebs verbessern. Dazu gehören etwa digitale Betriebsprozesse, moderne Maschinen und Anlagen, Weiterbildung, Cybersicherheit, ressourcenschonende Verfahren, Reparatur- und Kreislaufwirtschaft sowie die Entwicklung grenzüberschreitender Geschäftsmodelle.

---

<sup>1</sup> Siehe : Stellungnahme des IRH zum Europäischen Multiannual Financial Framework (MFR) 2028-2034 : <https://www.cicm-irh.eu/de/news/63-stellungnahme-des-irh-zum-europaeischen-multiannual-financial-framework-mfr-2028-2034>

<sup>2</sup> [www.cicm-irh.eu](http://www.cicm-irh.eu)

Der IRH sieht die stärkere Berücksichtigung wachsender mittelständischer Unternehmen grundsätzlich positiv. Bei der neuen Definition der Small Mid-Caps ist jedoch besondere Vorsicht geboten. Sie darf nicht zu einer Verdrängung klassischer KMU aus der Förderung oder zu einer schleichenden Ausweitung privilegierter Zugänge führen.

**Für KMU müssen deshalb im Fonds feste, klar ausgewiesene Förderfenster und Mindestanteile vorgesehen werden. Diese müssen auch kleinere Vorhaben sowie geeignete Zuschuss-, Darlehens-, Garantie- und Beteiligungsinstrumente umfassen. Die besonderen Finanzierungs- und Beratungshürden kleiner Betriebe sind bei der Ausgestaltung der Kriterien und der Erfolgskontrolle zu berücksichtigen. Die Interessenvertretungen des Mittelstands sollten in diese Prozesse einbezogen werden.**

Der IRH erkennt an, dass die Europäische Union auf ungeplante Ereignisse, geopolitische Krisen und technologische Umbrüche flexibel reagieren muss. Diese Flexibilität darf jedoch nicht zulasten der Planungssicherheit gehen. Für Bildungseinrichtungen, Kammern und Betriebe sind verlässliche Finanzierungszusagen, transparente Kriterien, feste Antrags- und Bewilligungsfristen sowie mehrjährige Programmzusagen erforderlich. Nur so können Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Investitionsvorhaben, Personalentscheidungen und grenzüberschreitende Projekte belastbar geplant und umgesetzt werden.

Die Großregion ist ein geeigneter Prüfstein für die Praxistauglichkeit des Wettbewerbsfähigkeitsfonds. Die wirtschaftlichen Verflechtungen über Grenzen hinweg sind eng, gleichzeitig unterscheiden sich Zuständigkeiten, Förderbedingungen, Sprachen und Verwaltungsverfahren. Ein zentral gesteuerter Fonds darf diese Realität nicht ausblenden. Regionale Kammern, Bildungseinrichtungen, Wirtschaftsorganisationen und öffentliche Stellen verfügen über die notwendige Nähe zu den Betrieben und können beurteilen, welche Investitionen tatsächlich Wirkung entfalten.

**Der IRH spricht sich deshalb für eine Kombination aus europäischen strategischen Prioritäten und regional anschlussfähigen Umsetzungsfenstern aus. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch kleinere und grenzüberschreitend tätige Betriebe Zugang zum Fonds erhalten. Regionale und grenzüberschreitende Projekte sollten auch dann förderfähig sein, wenn sie nicht die Größenordnung eines europäischen Leuchtturmprojekts erreichen. Gerade Investitionen in Ausbildung, Fachkräftesicherung, Digitalisierung, Gebäudesanierung, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und grenzüberschreitende Dienstleistungen entfalten ihre Wirkung häufig dezentral – in vielen kleinen Projekten, die zusammen die Wettbewerbsfähigkeit der Region sichern.**

Ein solcher Ansatz steht nicht im Widerspruch zu europäischer Exzellenz. Im Gegenteil: Nur wenn Innovationen, Wissen und Investitionen in der Breite ankommen, entsteht ein resilienter und wettbewerbsfähiger Binnenmarkt. Der Wettbewerbsfähigkeitsfonds sollte deshalb nicht nur die europäischen Champions von morgen finanzieren, sondern auch die Betriebe, Beschäftigten und Bildungseinrichtungen, die Europas wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jeden Tag tragen.

**Abschließend betont der IRH, dass der Europäische Fonds dem gesamten unternehmerischen Gefüge zugutekommen muss, einschließlich Kleinunternehmen und Einzelunternehmen, und dass die Verfahren für den Zugang zum Fonds sowie die Verwaltungs- und Berichtspflichten in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Projekts und des begünstigten Unternehmens stehen müssen.**

---

**Der Zugang zu Finanzmitteln darf nicht an die Teilnahme an groß angelegten Konsortien oder Gruppen geknüpft sein. Schließlich darf die Größe des Projekts allein kein Hindernis für den Zugang zum Fonds darstellen. Auch kleinere Einzelprojekte sollten eine Förderung erhalten können, sofern sie einen Mehrwert schaffen.**

Interregionaler Rat der Handwerkskammern der Großregion

Luxemburg, den 12. Oktober 2026